

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 A bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 S.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 56.

Danzig, den 14. Juli

1900.

A m t l i c h e r T h e i l.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die noch rückständigen Ortsvorstände fordere ich mit Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 1. Juni ex. und 4. Juli ex. in Nr. 46 und 54 des Kreisblattes auf, das **Erhebungsblatt** für die Ermittlung der Forsten und Holzungen und die **Postkarte** (Abschrift aus dem Erhebungsbogen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung) mir ausgefüllt **innen 48 Stunden** einzu-
reichen, widrigenfalls ich die angedrohte **Strafe von 5 Mk.** **unnachsichtlich festsetzen werde.**

Danzig, den 12. Juli 1900.

Der Landrath.

2. Die Herren Amtsvorsteher erinnere ich nochmals an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. Juni ds. Js. in No. 48 des Kreis-Blattes, betreffend die Herstellung, das Feilhalten und den Verkauf von künstlichen Mineralwässern pp.

Danzig, den 12. Juli 1900.

Der Landrath.

3. Der Rechnungsführer Friedrich Konrad in Bangschin ist als stellvertretender Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Bangschin bestellt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 13. Juli 1900.

Der Landrath.

4. Nach dem von der Königlichen Regierung hieselbst unterm 7. Juni er. festgesetzten Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhehaltstasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Danzig pro 1900 sind für die Schulen im Kreise Danziger Höhe die nachstehend verzeichneten Beiträge zu leisten, welche von der Königlichen Kreiskasse bei Zahlung der den Schulverbänden auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 zustehenden Staatsbeiträge gleich in Abzug gebracht werden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Schulverbandes bezw. Schulortes und Zahl der an den Schulen desselben vollbeschäftigten Lehrkräfte.	Gesamtsumme des nach § 7 des Gesetzes beitragspflichtigen Dienstverhältnisses der Lehrer und Lehrerinnen nach Abzug der außer Betracht zu lassenden 800 Mk für jede Stelle.	An Beitrag für 1. April 1900 bis Ende März 1901 ist zu zahlen	Bemerkungen.
		Mk	Mk	
1	2	3.	4.	5.
1	Bangschin, 1	800	62,40	
2	Bantau, 1	1200	93,60	
3	Gr Bölkau, 1	400	31,20	
4	Kl. Bölkau, 3	1700	132,60	
5	Bösendorf, 1	700	54,60	
6	Borgfeld, 1	600	46,80	
7	Braunsdorf, 1	400	31,20	
8	Brentau, 3	1400	109,20	
9	Brösen, 4	2500	195,—	
10	Czerniau, 2	1400	109,20	
11	Emaus, 4	3300	257,40	
12	Gischkau, 1	1200	93,60	
13	Glettkau, 2	1300	101,40	
14	Gluckau, 3	2000	156,—	
15	Grenzdorf, 1	800	62,40	
16	Guteherberge, 2	1300	101,40	
17	Hochstrieß, 3	1900	148,20	
18	Jetau, 1	500	39,—	
19	Kladau, 2	1500	117,—	
20	Gr. Klejschkau, 2	900	70,20	
21	Kokoschken, 1	900	70,20	
22	Kowall, 1	900	70,20	
23	Lagschau, 1	400	31,20	
24	Langenau, 3	2900	226,20	
25	Leejen, 1	700	54,60	
26	Lehmberg, 1	600	46,80	
27	Löblau, 2	1600	124,80	

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Schulverbandes bezw. Schulortes und Zahl der an den Schulen desselben vollbeschäftigten Lehrkräfte.	Gesamtsumme des nach § 7 des Gesetzes beitragspflichtigen Dienstentlohns der Lehrer und Lehrerinnen nach Abzug der außer Betracht zu lassenden 800 Mk für jede Stelle.	An Beitrag für 1 April 1900 bis Ende März 1901 ist zu zahlen	Bemerkungen.
1.	2.	Mk	Mk	5.
28	Matern, 1	1100	85,80	
29	Meisterswalde, 3	1500	117,—	
30	Nenkau, 1	800	62,40	
31	Ohra, 20	15300	1193,40	
32	Oliva, 11	10200	795,60	
33	Piepkendorf, 2	1100	85,80	
34	Braust, 6	4300	335,40	
35	Ramkau, 3	1500	117,—	
36	Rosenberg, 2	1800	140,40	
37	Rottmannsdorf, 1	400	31,20	
38	Gr. Saalan, 1	600	46,80	
39	Saspe, 2	1100	85,80	
40	Schellmühl, 1	1100	85,80	
41	Schönfeld, 3	1500	117,—	
42	Schönwarling, 2	1600	124,80	
43	Schüddelkau, 2	1300	101,40	
44	Schwintsch, 1	400	31,20	
45	Straschin, 1	700	54,60	
46	Gr. Suchschin, 1	900	70,20	
47	Sulmin, 1	400	31,20	
48	Gr. Trampfen, 2	1000	78,—	
49	Al. Trampfen, 1	1000	78,—	
50	Wartsch, 1	800	62,40	
51	Bonneberg, 2	2400	187,20	
52	Rigankenbergerfeld, 5	4400	343,20	
53	Zippkau, 1	1400	109,20	
Summe Kreis Danziger Höhe		92400	7207,20	

Danzig, den 10. Juli 1900

Der Landrath.

5. Der Böttcher Johann Hing in Löblau ist als Nachwächter der Gemeinde Löblau angenommen von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 9. Juli 1900

Der Landrath.

II Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir den von dem Kreistage beschlossenen und von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten vierten Nachtrag zu dem Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Höhe mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aenderung **mit dem 1. August 1900** in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 28 des Statuts gekündigt oder zurückgezogen haben.

Danzig, den 31. Mai 1900.

Das Curatorium der Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Vierter Nachtrag

zu

dem Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Die Bestimmungen der §§ 25, 27 und 31 des Statuts werden abgeändert bezw. ergänzt wie folgt:

1. Dem § 25 des Statuts wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:
„Sind Mündelgelder, gemäß § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Bestimmung angelegt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, so dürfen Auszahlungen ohne diese Genehmigung nicht erfolgen“.
2. Der § 27 des Statuts wird in seinem Schlusssatz dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte:
„in Verbindung mit § 20 des Ausführungsgesetzes u. s. w.“
zu setzen ist:
„in Verbindung mit § 7 des Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Preussische Gesetz-Sammlung Seite 389)“.
3. der § 31 des Statuts wird dahin abgeändert, daß Buchstabe a folgende Fassung erhält:
a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken, wenn die Hypothek innerhalb des fünfzehnfachen, oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftiges Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes, bei städtischen Grundstücken, wenn sie innerhalb des Zwölfundeinhalbfachen des Gebäudesteuernutzungswerthes oder innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.